



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Aktualisierung

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. März 2020 bis 31. März 2020

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

30.03.2020 Kreistag
Haus des Gastes, Lindenstraße 6 in 04895 Falkenberg/Elster
16.00 Uhr

-Findet nicht statt!-

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212.

Die Tagesordnung und Beratungsunterlagen zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles und Kreistag/Kreistag Elbe-Elster.

Sitzungsplan für den Zeitraum

1. April 2020 bis 30. April 2020

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

28.04.2020 Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Raum 137, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster)
17.00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212.

Die Tagesordnung und Beratungsunterlagen zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles und Kreistag/Kreistag Elbe-Elster.

Veröffentlichung der in der Sitzung des Kreisausschusses am 16.03.2020 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-144/2020 **Auftragsvergabe für die Sanierung des Sportplatzes der Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“ Herzberg, Kaxdorfer Weg 16**

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, den Auftrag zur Ausführung von Bauleistungen für die Sanierung des Sportplatzes an der Oberschule Herzberg, Kaxdorfer Weg 16 - Los 1: Außensportanlagen an die Firma „Bauunternehmung EZEL Torgau GmbH“ zu vergeben.

Allgemeinverfügung

des Landkreises Elbe-Elster

über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen

Auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von **Kindertageseinrichtungen** wird mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum 19. April 2020 untersagt.

Die Untersagung des Betriebs gilt für **alle Formen der Kindertagesbetreuung** im Sinne des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG). Hierzu zählen neben der Betreuung von Kindern in **Krippen** (0 bis 3 Jahre), in **Kindergärten** (ab 3 Jahre bis zur Einschulung) und **Horten** (Kinder in der Primarstufe bzw. Grundschule) auch alle weiteren bedarfserfüllenden Angebote gemäß § 1 Abs. 4 KitaG wie z.B. **Spielkreise und integrierte Ganztagsangebote** von Schule und Kindertagesbetreuung. Hierunter fallen auch die im Landkreis angebotenen **Eltern-Kind-Gruppen**.

Kindertagespflegestellen können weiter betrieben werden.

Die Untersagung gilt für **alle öffentlichen und freien Träger**.

- 2 -

Die **Untersagung bedeutet**, dass in den Kindertagesstätten ab dem 18. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen. Für Kitas mit Übernachtungsmöglichkeit gilt die Untersagung ab dem 18. März 2020, 10:00 Uhr. Es handelt sich **nicht um ein Betretungsverbot**, insbesondere dürfen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten, Vertreterinnen und Vertreter der Träger weiterhin die Räume betreten. Auch dürfen sich Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung (s.u.) aufhalten.

1.1. **Ausnahmen von der Betriebsuntersagung**

Der Landrat hat mit den Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Ämter, Städte und Gemeinden folgende Ausnahme abgestimmt:

- Gruppen in den Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten Hort), in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (**Notfallbetreuung in kleinen Gruppen**)

Ebenfalls wurde mit den Hauptverwaltungsbeamten abgestimmt, dass die Notfallbetreuung mindestens im Rahmen der bisherigen täglichen Öffnungszeiten der entsprechenden Kindertageseinrichtungen erfolgt.

1.2. **Voraussetzungen für die Notfallbetreuung**

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,

- 3 -

- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung.

Dies wird wie folgt konkretisiert:

Grundsätzlich sind Unternehmen der vorgenannten Bereiche aufgefordert, ihre Arbeitsabläufe so zu organisieren, dass die Aufrechterhaltung des Betriebes mit dem **unbedingt notwendigen Personal** gewährleistet ist.

In den Kommunalverwaltungen ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus den Bereichen der Verwaltung eine Notfallbetreuung erhalten, die unmittelbar an nicht aufschiebbaren Kernaufgaben arbeiten, die auf das Gemeinwohl gerichtet sind.

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Erziehungsberechtigten und den Trägern **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

1.4. Absicherung der Notfallbetreuung

Zur Einhaltung der Personalbemessungsschlüssel gemäß § 10 KitaG werden Träger von Kindertagesstätten, die Notfallbetreuung anbieten, gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konzentriert für die Notfallbetreuung einzusetzen. Die **Anzeigepflichten gemäß § 47 SGB VIII** gelten fort. Eine **Schließung oder Reduzierung der Zahl der Betreuungsplätze** zwecks Notfallbetreuung **muss nicht angezeigt** werden. Für bereits dem MBS gemeldete Fachkräfte, die in einer anderen Kindertagesstätte und / oder bei einem anderen Träger vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung eingesetzt werden, muss **keine sog. Personalmeldung** ans MBS abgegeben werden.

Dem zuständigen **staatlichen Schulamt** sowie dem **MBS** ist anzuzeigen, welche Horte fortgeführt werden. Das staatliche Schulamt wird prüfen, ob **Grundschullehrkräfte zur Personalverstärkung** zur Verfügung gestellt werden können. Für Lehrkräfte des Landes Brandenburg, die vorübergehend für den Zeitraum der Geltung dieser Weisung in Kindertagesstätten eingesetzt werden, ist **keine Personalmeldung gemäß § 47 SGB VIII** abzugeben.

Es wird empfohlen, **Beschäftigte**, die laut Robert-Koch-Institut einer **Risikogruppe (RKI)** (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) zuzurechnen sind, nicht für die Notfallbetreuung einzusetzen.

2. **Nicht erlaubnispflichtigen** Einrichtungen zur **Beherbergung von Kindern und Jugendlichen** (z. B. Jugendbildungsstätten, Kindererholungszentren (Kieze), Jugendherbergen, Ferienlager) sowie **Heimvolkshochschulen** wird der Betrieb mit Wirkung vom 18. März 2020 bis zum (voraussichtlich) 19. April 2020 untersagt.

- 4 -

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat des Landkreises Elbe-Elster ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

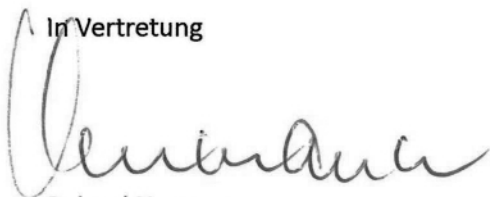
- 5 -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

In Vertretung

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Roland Neumann', written over a light blue horizontal line.

Roland Neumann
Beigeordneter und Dezernent

Allgemeinverfügung

des Landkreises Elbe-Elster

über das Verbot der Unterrichtserteilung von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft

Auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Ab Mittwoch, den 18. März 2020 bis (voraussichtlich) zum 19. April 2020 wird allen Schulen im Landkreis Elbe-Elster, d. h. allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, allen Förderschulen und den Schulen des zweiten Bildungswegs in öffentlicher und freier Trägerschaft,

die Erteilung von Unterricht untersagt.

In den Räumlichkeiten der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft einschließlich in Schulsporthallen und an anderen Lernorten (Schwimmbhallen, außerschulische Lernorte) findet kein Unterricht und keine Betreuung im Rahmen ganztags-schulischer Angebote statt.

- 2 -

Ausnahmeregelung:

Der Unterrichtsbetrieb an **Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Schülerinnen und Schüler mit Schwerstmehrfachbehinderungen** beschult werden, wird fortgeführt.

Eine Hortbetreuung, die bisher in den Schulen regelmäßig angeboten wurde, kann im Rahmen einer **Notfallbetreuung** fortgeführt werden. Insoweit verweise ich auf Ziff. 1.2. meiner Allgemeinverfügung über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen vom heutigen Tage.

Bekanntmachungshinweise

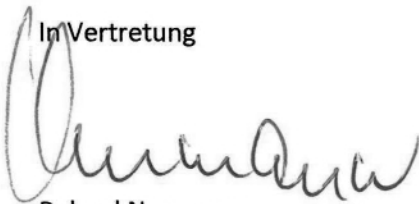
Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

In Vertretung



Roland Neumann
Beigeordneter und Dezernent

Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster

über das Verbot des Betriebes von Kindertagespflegestellen

Auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG, 33 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Betrieb von **Kindertagespflegestellen** wird mit Ausnahme einer Notbetreuung mit Wirkung vom 30. März 2020 bis 19. April 2020 **untersagt**.

Die Untersagung bedeutet, dass ab dem 30. März 2020 keine Kinder mehr aufgenommen werden dürfen. Es handelt sich insoweit **nicht um ein Betretungsverbot**. Die Personen, welche die Kindertagespflegestellen betreiben, dürfen weiterhin die Räumlichkeiten betreten. Auch dürfen sich die Kinder in den Räumen im Rahmen der Notfallbetreuung aufhalten.

1.1. Ausnahmen von der Betriebsuntersagung

Ausgenommen sind Gruppen in den **Kindertagespflegestellen**, in denen Kinder von Erziehungsberechtigten aus kritischen Infrastrukturbereichen betreut werden (**Notfallbetreuung in kleinen Gruppen**).

Die Notfallbetreuung soll mindestens im Rahmen der bisherigen täglichen Öffnungszeiten der Kindertagespflegestellen erfolgen.

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen **innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg** ausgeübt wird.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- im Gesundheitsbereich, in gesundheitstechnischen und pharmazeutischen Bereichen, im medizinischen und im pflegerischen Bereich, der stationären und teilstationären Erziehungshilfen, in Internaten gemäß § 45 SGB VIII, der Eingliederungshilfe sowie der Versorgung psychische Erkrankter,
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung,
- Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie die sonstige nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr,
- Rechtspflege,
- Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Energie, Abfall, Wasser, Öffentlicher Personennahverkehr, IT und Telekommunikation, Arbeitsverwaltung (Leistungsverwaltung),
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel und Versorgungswirtschaft,
- in der fortgeführten Kindertagesbetreuung.

Dies wird wie folgt konkretisiert:

Grundsätzlich sind Unternehmen der vorgenannten Bereiche aufgefordert, ihre Arbeitsabläufe so zu organisieren, dass die Aufrechterhaltung des Betriebes mit dem **unbedingt notwendigen Personal** gewährleistet ist.

In den Kommunalverwaltungen ist darauf zu achten, dass grundsätzlich nur Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aus den Bereichen der Verwaltung eine Notfallbetreuung erhalten, die unmittelbar an nicht aufschiebbaren Kernaufgaben arbeiten, die auf das Gemeinwohl gerichtet sind.

1.3. Praktische Umsetzung

Für die Notbetreuung gelten die zwischen dem Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster, den Erziehungsberechtigten und den Kindertagespflegepersonen **abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen** weiter.

- 3 -

Es können **neue Kinder** in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, z.B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Kindertagesbetreuung der betreffenden Kindertagespflegeperson teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene **Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen**. Ein **Betreuungsvertrag** gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des KitaG sowie die Regelungen zur Kindertagespflege im Landkreis Elbe-Elster.

Kindertagespflegepersonen sowie deren Haushaltsangehörige, die laut Robert-Koch-Institut einer Risikogruppe (RKI)

(www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

zuzurechnen sind, dürfen nicht für die Notfallbetreuung eingesetzt werden.

Begründung

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde zudem in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Der Landrat des Landkreises Elbe-Elster ist nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Bei den betroffenen Einrichtungen handelt es sich jeweils um Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 ist weiterhin hoch dynamisch. Nach eindringlicher Einschätzung der Fachexperten ist damit zu rechnen, dass kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Die Rückverfolgung von Fällen sowie die Anordnung von Quarantäne für alle ermittelten Betroffenen reichen zur notwendigen Unterbrechung von Ansteckungsketten nicht mehr aus.

In den betroffenen Einrichtungen kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen (Kinder, Eltern sonstige Angehörige) kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen. Die zweitweise Einschränkung bzw. Untersagung des Betriebs dieser Einrichtungen ist aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Am 20. März 2020 hat das zuständige Ministerium für Bildung, Jugend und Sport empfohlen, die Tagespflegereinrichtungen ab dem 23. März 2020 zu schließen.

Der Landkreis Elbe-Elster schließt sich dieser Empfehlung aus Infektionsschutzgründen an.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen sowie die

- 4 -

Funktionsfähigkeit der zur Gesunderhaltung sowie zum Schutz der Bevölkerung dringend erforderliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG.

Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

In Vertretung



Roland Neumann
Beigeordneter und Dezernent

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster
